

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 208

ausgegeben am 1. August 2014

Verordnung

vom 17. Juni 2014

über die Erstattung der Kosten einer gerichtlich verfügten Mediation durch das Land

Aufgrund von Art. 107 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streit-sachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBL. 2010 Nr. 454, in der gelten-den Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Höchstbeträge

1) Das Land erstattet für eine vom Gericht nach Art. 103a Abs. 2 AussStrG verfügte Mediation die Kosten von höchstens zehn Mediation-stunden.

2) Die vom Land pro Mediationsstunde (60 Minuten) zu erstattenden Kosten betragen höchstens 150 Franken.

Art. 2

Erstattung

Das Gericht verfügt die Erstattung der Kosten an den Mediator auf dessen Antrag gegen Nachweis der erbrachten Leistung.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef